

12./IX. 1916

Die Ermittlung des Kriegsgewinnes und die Einkommensteuer- veranlagung.

I.

Keine besonderen Bekenntnisse.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang Einzelpersonen der Kriegsgewinnsteuer unterliegen, ist zunächst das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung entscheidend (§ 9 der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, Art. 19 der Durchführungsverordnung vom 10. August 1916). Zu berechnen ist bekanntlich die Differenz zwischen dem Einkommen eines jeden der drei Kriegsjahre (1914, 1915 und 1916) und dem normalen Friedenseinkommen. Als solches gilt das Einkommen des letzten Friedensjahres (1913) oder auf Wunsch des Steuerpflichtigen*) das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Friedensjahre (1911, 1912 und 1913). Diese Differenz, vorausgesetzt, daß sie 3000 K. übersteigt und das Kriegseinkommen höher als 13.000 K. ist, bildet das steuerpflichtige Mehreinkommen. Bei der Subtraktion sind nun die Beträge anzusehen, die der Einkommensteuer zugrunde gelegt werden.

Die vor allem hervortretende praktisch wichtige Folge hiebon ist: Besondere Bekenntnisse sind für die Kriegsgewinnsteuer nicht zu legen. Nur ausnahmsweise besteht eine Bekenntnispflicht in den im Art. 27 unter II a, b und c angeführten Fällen, deren wichtigster, weil am häufigsten vorkommender, dann gegeben ist, wenn in einem Kriegsjahr eine Einkommensquelle begonnen oder aufgehört hat (Eröffnung oder Liquidation eines Geschäftsbetriebes u. a. m.). Sonst aber sind die für die Personal-einkommensteuer abgelegten Bekenntnisse auch für die Kriegsgewinnsteuer maßgebend, und es haben nach Artikel 26 die Steuerbehörden nach den Einkommensteuerakten die subjektive und objektive Steuerpflicht festzustellen und den steuerpflichtigen Kriegsgewinn zu berechnen. Dies schließt nicht aus, daß der Steuerpflichtige aufgefördert werden kann, sein vor Kundmachung der kaiserlichen Verordnung, das ist dem 16. April 1916, zur Einkommensteuer eingebrachtes Bekenntnis neuerlich zu bestätigen, beziehungsweise richtigzustellen (Artikel 27, II), womit hauptsächlich eine Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer erzielt wird, da eine Hinterziehung oder Verheimlichung der Kriegsgewinnsteuer naturgemäß nur nach Kundmachung der kaiserlichen Verordnung begangen werden kann. Es ist aber auch dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit nicht genommen, unter besonderen, namentlich die Richtigstellung der Einkommensteuer wahrnehmenden Rautelen — Nachtragsbesteuerung ohne Rücksicht auf Verjährung und Amnesie — das zur Einkommensteuer zu niedrig eingekommene oder veranlagte Einkommen der Vergleichsjahre zu berichtigen (Artikel 27, III). Damit wird von den Grundsätzen des Personalsteuergesetzes nach nicht wesentlich abgewichen, denn auch nach diesem kann ein schon beendetes Verfahren wieder aufgenommen, ergänzt und eine Unterbesteuerung forrigiert werden.

Vom steuertechnischen Gesichtspunkt aus ist die Anlehnung an die Personaleinkommensteuer gewiß sehr vorteilhaft, denn sie läßt die bereits gewonnenen Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für die neue Steuer herwenden, ohne den Verwaltungsapparat weiter in Bewegung zu setzen. Es versteht sich aber, daß der Einkommensbegriff des Personalsteuergesetzes doch nicht durchweg zur Grundlage genommen werden konnte. Die Notwendigkeit, Härten in der Steuerbelastung zu vermeiden, andererseits die Interessen des Verärs zu wahren, hat zu einer Reihe von

*) Ohne dessen ausdrückliches Ansuchen nur 1913 Vergleichsbasis genommen wird. Allerdings kann die Zugrundelegung des dreijährigen Durchschnittes auch nachträglich mittels einer gegen die Bemessung gerichteten Berufung (eigentlich Rekurs, da von Steuerbehörden allein, ohne Mitwirkung der Kommissionen, zu erledigen) geltend gemacht werden (Artikel 29 II d).

Divergenzen vom Personalsteuergesetz geführt. Mit ihnen beschäftigt sich ein großer Teil der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung und der Durchführungs Vorschriften. Hingewiesen sei hier nur kurzlich auf die unter bestimmten Voraussetzungen gegebene Abzugsfähigkeit von Spenden für Kriegsfürsorgzwecke (Artikel 17, 2), auf den Abzug von Los- und Lotteriegewinnen sowohl vom Einkommen der Friedensjahre (Artikel 22, 1) als auch von dem der Kriegsjahre (Artikel 17, 3), auf die Behandlung des Mehreinkommens aus Erbschaften, Heiratsgutbestellungen (Artikel 20, 2), ferner auf die Bestimmung, daß nach freiem Ermessen der Schätzungskommission ein normales Friedenseinkommen dann festgesetzt werden kann, wenn das Einkommen infolge von außerordentlichen Eingängen oder Ausfällen abnormal hoch oder niedrig gewesen ist (Artikel 22, 1), und daß auch aus dem Kriegseinkommen singulär gewisse außerordentliche Einnahmen, falls sie auch mit den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen in keinerlei Zusammenhang stehen, in Abzug kommen können (Ansuchen des Steuerpflichtigen, Gutachten der Schätzungskommission, Entscheidung dem Finanzminister vorbehalten, Artikel 22, 2, Artikel 26 I c).

Neben diesen aus mehr allgemeinen Billigkeitserwägungen hervorgegangenen Normen wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß die Kriegsgewinnsteuer zeitlich auf drei Jahre beschränkt ist, während ja die Einkommensteuer fortlaufend veranlagt wird. Von den einschlägigen Bestimmungen lassen einzelne die miteinander zu vergleichenden Einkommen der Kriegs- und Friedensjahre überhaupt prinzipiell abweichend vom Personalsteuergesetz ermitteln, oder sie können sonst zu schwierigen Fragen führen. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen über das tatsächliche Einkommen zum Unterschiede vom mitmaßlichen Einkommen des Personalsteuergesetzes und von der Berücksichtigung der Minderbewertungen von Lagerbeständen in den Friedensbilanzen, welche Bestimmungen in einem zweiten Artikel eingehender besprochen werden sollen.